

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	11 (1862)
<b>Artikel:</b>	Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte des stadtbernerischen Gesellschafts- und Zunftwesens
<b>Autor:</b>	Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig
<b>Kapitel:</b>	VI: Politische Stellung ; Verhältniss zur Burgergemeinde
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-120727">https://doi.org/10.5169/seals-120727</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Chaufferetten; 6) an hölzernem, ein tannener und 7 eichene Lehnstühle, 3 „ausgezogene gute“ Tische, nebst andern Tischen, worunter der „von Burkhardt Frank sel. verehrte“, ein „Uertibrett,“ 3 Brettspiele<sup>92)</sup>, ein Küchengeschirrschäf u. s. w. Ferner wurden dem Hauswirth eingehändigt zwei „Tröglein“ und ein Zelt sammt Zugehör für die Auszüger; ferner ein „atlaßin Lychtuch“ (1627 durch ein neues von „englischem Tuch“ ersetzt) und eine Anzahl Weingelten von  $\frac{1}{2}$  bis 6 Maafz.

## VI. Politische Stellung; Verhältniß zur Burgergemeinde.

Aus dem bereits in der Einleitung über die Bildung der Gesellschaften Angebrachten ergibt sich, daß die Erörterung ihrer politischen Rechte nur einer kurzen Auseinandersetzung bedarf. Die politischen Rechte der Gesellschaften, die, wie geschildert wurde, zu keiner direkten Representation in den Räthen gelangt waren, beschränkten sich bis zum Umsturze der alten Verfassung Berns im Jahre 1798 darauf, daß die Wahlfähigkeit für den großen Rath durch die Genossenschaft einer Gesellschaft bedingt war, und die erledigten Stellen in jenem aus der Zahl der auf den Verzeichnissen der Gesellschaften genannten Burger (Burgovorschlag) besetzt wurden, — ferner, daß zu den vier Bemerkstellen nur Mitglieder der Gesellschaften zu Pfistern, Meßgern, Gerbern und Schmieden wahlfähig, und die sogenannten Sechszehner, welche mit dem kleinen Rathen den großen Rath ergänzten, früher direkt von der Gemeinde erwählt, später als diese sich nicht mehr versammelte, den Gesellschaften nach zu wählen

---

<sup>92)</sup> 1510 erscheint unter den Ausgaben 1 Batzen „um köglen und um feigel.“

waren, jedoch so, daß auf die vier Vennergesellschaften, die zwei Gerbergesellschaften (Mittellöwen und Obergerwern), für eine gezählt, je zwei Sechszeher, auf alle übrigen dagegen nur ein solcher kam. Dabei aber stand den Gesellschaften kein Wahlrecht zu, sondern dasselbe ward ausschließlich von den aus der Mitte beider Räthe gewählten Kollegien ausgeübt. Hatte eine Gesellschaft mehr als zwei oder ein sechszeher-fähiges Mitglied im großen Rathe, so entschied bei Einführung des Looses im Anfange des 18ten Jahrhunderts dieses unter den Aspiranten ohne irgend eine Mitwirkung des gesellschaftlichen Vereines; hatte aber eine Gesellschaft zufällig unter ihren Großräthen kein sechszeher-fähiges Mitglied, so verwahrte sie sich lediglich ihr Recht auf die Zukunft<sup>93)</sup>). Endlich hatten die Gesellschaften noch eine Vertretung im Stadtgerichte, indem nebst dem Großweibel, als Stellvertreter des Schultheißen, dem jüngsten Venner und dem jüngsten Rathsherrn, 13 Gesellschaftsabgeordnete dieses erinstanzliche Gericht bildeten. Diese wenigen, trotz der Wichtigkeit der Venner- und Sechszeherstellen doch beschränkten Rechte der Gesellschaften gingen bei der Staatsumwälzung verloren.

In den Protokollen von Kaufleuten finden sich einige wenige Verhandlungen, welche mit den besprochenen, durch

93) Zur Wahlfähigkeit eines Sechszehners gehörte, daß das betreffende Rathsglied ein Stadtkind, d. h. ein in der Stadt Geborner war. Kaufleute, als eine kleine Gesellschaft, war bisweilen ohne Vertreter unter den Sechszehnern, z. B. 1570: „Da het der von Kauffleuten gemanglet, nemlich Jakob Schwärzer, so frank, und denn, daß Hans Eschan nit ein „Inerborner“ gsin.“ Bucher, Regimentsbuch MSS.; ebenso 1612: „Kauflügen hoc anno nemo. NB. Die zu Kauflügen habend ein Bedell geschickt, Ihrer Ingedenk zu syn, so man nüwe Burger erwölßen würde.“ Ebendaselbst.

Gesetze und Beschlüsse geregelten Attributen und Obliegenheiten der Gesellschaften in keinem Zusammenhange stehen, sondern mehr oder weniger politischer Natur sind, hervorgerufen durch momentane Verumständungen, welche jeweilen die Regierung zu einer Schlußnahme gegenüber den Gesellschaften veranlaßten. So wurde 1645 aus Anlaß einer gegen die gesammte Regierung geschriebenen, in einem Haussgange gefundenen Schrift, welche mit Bürgerkrieg, ja mit einem furchtbaren Blutbade drohte, auf Befehl der Obrigkeit auf den Gesellschaften von allen Regierungsgliedern und Bürgern am 22. Dezember ein Reinigungseid geschworen. Ebenso fand 1681 wegen Spannung mit Frankreich und drohender Kriegsgefahr auf obrigkeitliche Anordnung wieder eine Beeidigung sämmtlicher Vorgesetzten und Stubengefellen nebst deren ledigen Söhnen vom 15ten Altersjahr an statt. Zur Zeit der Verfolgung des sogenannten Pietismus, als einer „der wahren Religion zuwiderlaufenden Meinung und Neuerung,“ beschlossen die Räthe 1701 auch die Abhaltung der großen Botte zur Leistung des sogenannten Associationseides.<sup>94)</sup>

Als die Stände Neuenburgs entgegen dem Wunsche Ludwigs XIV. das Fürstenthum Neuenburg nach Erlöschung

---

94) Die 3 damals landesabwesenden Genossen von Kaufleuten waren Altlandvogt Rödt von Interlaken, der gewesene Obmann der Gesellschaft, der wegen des Pietismus und Verweigerung des Associationseides schon 1699 von Stadt und Land verwiesen worden war, ferner J. J. Fels, Capitän-Lieutenant in der preußischen Schweizergarde, und J. Schiffeli, Offizier in der Leibwache der Hallebardiere im Haag. Obwohl beide 1710 den Eid noch nicht geleistet hatten, wurden sie durch Kaufleute auf den Burgerorschlag gesetzt. Ueber den Associationseid und Rödt vergl. J. Trechsel „Samuel König und der Pietismus in Bern“ im Taschenbuch 1852, S. 116, 126 u. f.

des Hauses Longueville demjenigen von Brandenburg zuerkannten, da erließ die Obrigkeit auf die feindselige Haltung der französischen Regierung hin ein Manifest wegen der neuenburgischen Defensionsallianz an die Gemeinden zu Stadt und Land; nach seiner Ablesung vor großem Volle am 17. Januar 1708 beschloß dasselbe, „daß die Stuben- genossen sich allerseits darnach richten und verhalten sollen, so sie zu thun sammtlich zugesagt und versprochen.“

Die letzte politische Mittheilung war eine Zuschrift des Neufersn Standes vom 15. März 1796, der die Erneuerung seines Privilegiums, wornach zu Gunsten seiner Mitglieder bei einer Rathsergänzung den übrigen von Rath und Sechszehnern erhaltenen Stimmen je eine mehr hinzugezählt wurde, in Erinnerung brachte.

Die Revolution von 1798 hob die unmittelbare Verbindung der Gesellschaften mit der Obrigkeit auf; bisher hatte diese die Eigenschaft eines Stadtmagistrats von Bern mit derjenigen einer Landesregierung in sich vereinigt.

Unter der Helvetik blieb die staatliche Stellung der Gesellschaften insofern dieselbe, als sie wie zuvor Abtheilungen der Burgergemeinde von Bern bildeten, jetzt aber gleich den andern Gemeinden des Landes bloß durch Zwischenbehörden mit der höchsten Staatsgewalt in Verbindung standen. Im Namen der letztern übte ein Kantonsstatthalter die Polizei im Kanton Bern aus, der nun nur eine Provinz der allgemeinen helvetischen Republik war; die höhere richterliche Gewalt stand beim Kantonsgerichte, das Finanzielle u. s. w. besorgte eine Verwaltungskammer. Unter diesen verschiedenen Oberbehörden standen in polizeilicher Hinsicht die Municipalitäten, in ökonomischer die Gemeindeskammern. Eine solche Kammer war es, die das gemeinsame Burger- gut der Stadt Bern an Waldungen und Feldern

nebst dahерigen Nutzungen verwaltete und deren Vertheilung unter die Bürgerschaft zu besorgen hatte, welches durch die Vermittlung der Gesellschaften stattfand; so die Holzgaben, welche zuerst, 1799, bloß den „dürftigsten“ burgerlichen Armen bestimmt waren, nachher aber „allen Besteuerten“ der Gesellschaften zukamen und um Geld, zu bestimmten Preisen, auf die gesammte im Stadtbezirke wohnhafte Bürgerschaft ausgedehnt wurden. Im Jahre 1801 ward auch mit Vertheilung der Gelder vom Ertrage der verpachteten Stadtfelder begonnen, der sogenannten Feldgelder, wozu die Gemeindeskammer am 14. August von den Gesellschaften Eingabe eines Verzeichnisses der Berechtigten verlangte. Kaufleuten reklamirte wie andere Gesellschaften gegen die von der Gemeindeskammer festgesetzte bedeutende Erweiterung der berechtigten Genossen und forderte nach bisheriger Uebung deren Beschränkung auf die Männer, welche die Gesellschaft angenommen hätten, und auf die Wittwen. Die Gemeindeskammer gab nach, worauf Kaufleuten 64 Personen von 22 Familien als Feldgeldberechtigte anmeldete. Nachdem 3 Personen ausgeschlossen worden, weil die Vergeldstagten, die Pfründer und abgeschiedene Frauen, deren Männer noch am Leben, keinen Anteil haben sollten, kamen von der ganzen zu vertheilenden Summe von 20,000 Pf. den Genossen von Kaufleuten 976 Liv. zu, so daß der Einzelne gerade einen Louisdor oder 16 Liv. erhielt. Der Nachweis der verschiedenen Veränderungen, welche seitdem die reglementarischen Vorschriften über die Nutzungen erlitten, gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung; nur das werde erinnert, daß die Theilnahme an dem Genusse des Burgerholzes wie der Feldgelder der nach den aufgestellten Nutzungsreglementen berechtigten Burger und Burgerinnen noch gegenwärtig durch die Gesellschaftsbehörden vermittelt wird, während die allgemein

burgerlichen Behörden die Verwaltung der betreffenden Güter besorgen.

Die sogenannten politischen Zünfte, welche die Mediationsverfassung zum Zwecke der Wahlen in den großen Rath ins Leben rief, hatten mit den Gesellschaften bloß den Namen Zunft gemein.

Zu Berathung und Ausarbeitung einer andern Einrichtung des städtischen Gemeinwesens lud 1803 der kleine Rath der neuen Mediationsregierung die Gesellschaften ein, aus der Zahl ihrer Vorgesetzten ein Mitglied zu erwählen, um der eingesetzten Organisationskommission beigeordnet zu werden. Nach der dann in Kraft getretenen Stadtverfassung kam den Gesellschaften das Recht zu, für das erste Mal durch eine aus der Zahl ihrer Vorgesetzten durch diese zusammengeführte Wahlbehörde von 60 Personen, aus der gesammten Bürgerschaft einen Stadtrath von 40 Mitgliedern zu ernennen, in der Weise, daß zuerst von jeder Gesellschaft ein solches gewählt, bei den übrigen Wahlen aber auf dieselben weiter keine Rücksicht genommen werden sollte. Dieser Stadtrath, welcher an die Stelle der bisherigen Municipalität und Gemeindeskammer trat, wählte aus seiner Mitte einen kleinen Stadtrath von 15 Mitgliedern nebst zwei Präsidenten mit den Titeln eines Stadtschultheißen und Statthalters.

Aus der Periode der Mediationsregierung ist der Regierungsbeschuß von 1807 erwähnenswerth, der wie allen Gemeindvorgesetzten des Kantons, so auch denjenigen von Kaufleuten zukam, und den Gemeindsbehörden zur Pflicht machte, sich eifrigst und ununterbrochen zu bemühen, daß von ihren Gemeindbürgern sich welche in die französischen Schweizer-regimenter anwerben ließen, wozu für den einzelnen Mann von der Recruekammer eine Prämie von 32 Liv. ausgesetzt wurde, welcher der Stadtrath für jeden Bürger noch 64 Liv.

beifügte. Außerdem lud derselbe die Gesellschaften ein, durch besondere angemessene Unterstützung den Eintritt ihrer Angehörigen zu erleichtern. Solche Mühe brauchte es, um die von Napoleon zur Führung seiner Eroberungskriege geforderten Schweizer-Regimenter zusammen zu bringen! — Die Vorgesetzten von Kaufleuten legten aber die Einladung ad acta, da bereits mehrere Angehörige, von denen jedenfalls zwei aus Russland nicht zurückkehrten, als Offiziere in den Dienst getreten waren.<sup>95)</sup>

Nach der modifirten Wiederherstellung der alten bernischen Staatsverfassung im Jahre 1814 wurde durch Beschluß von Schultheiß, Klein und Großen Räthe der Stadt und Republik Bern 30. Dez. 1816 über die künftige Besorgung der innern Angelegenheiten der Burergemeinde der Stadt Bern, der bisherige Stadtrath durch eine aus 34 Mitgliedern, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kleinen Räthes bestehende Stadtverwaltung ersetzt, wobei bestimmt wurde, daß von jenen 34 Mitgliedern 17 von den dreizehn Gesellschaften gewählt werden sollten, deren Wahlart ein von den Zweihundert der Stadt Bern, welche nach der neuen Verfassung mit den 99 Abgeordneten der Landschaft die oberste Landesbehörde ausmachten, erlassenes Reglement bestimmte.

In Folge der von derselben eingeführten Wahl soge-

95) Ueber die treffliche Haltung eines in österreichischem Dienste befindlichen Gabriel Tschiffeli, Oberlieutenant im Uhlanenregimente Erzherzog Karl, dessen Familie die Fürsorge der Gesellschaft erfuhr, waren die Vorsteher derselben so erfreut, daß sie durch eine besondere Zuschrift demselben unterm 8. Januar 1807 ihre Anerkennung zollten, weil „er in den letzten Feldzügen den Beifall seines Feldherrn und den Ruhm erworben, als ein in aller Hinsicht nachahmungswürdiger Offizier den Regimentern vorgestellt zu werden.“

nanter Candidaten zur Ergänzung des großen Rathes, ward 1821 auf erhaltene Weisung hin von den Gesellschaften ein Vorschlag der Burgerkommission der Stadt zugestellt.

Durch Beschluß der Stadtverwaltung vom 12. Aug. 1824 wurden die Gesellschaften beauftragt, darüber zu wachen, daß alle seit 1804 neu angenommenen Burger und ihre mündigen Söhne den vorgeschriebenen Burgereid leisten, ehe sie in den Genuss der burgerlichen Nutzungen und Stiftungen treten.

Als die Regierung durch Proklamation vom 6. Dez. 1830, wie alle Landgemeinden so auch die Gesellschaften einlud, ihre allfälligen Wünsche hinsichtlich konstitutioneller oder anderer Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes einzureichen, beschloß das große Bott von Kaufleuten nach Anhörung der auseinandergehenden Ansichten seiner vorberathenden Kommissionen, die Eingabe einer Vorstellung an die zur Einsammlung von Wünschen in Hinsicht einer allfälligen Abänderung der Verfassung eingesezte Standeskommision des Inhalts: 1) daß rücksichtlich der allgemeinen Kantonallangelegenheiten die Gesellschaft zu Kaufleuten sich darauf beschränke, sich an alles dasjenige anzuschließen, was bereits in jenem Anzuge enthalten seie, den die Grossräthe Professor Med. Jäschmid und Tuchhändler Küppfer auf das von einem ansehnlichen Theile der hiesigen Bürgerschaft an sie gerichtete Ansuchen unterm 14ten Dez. der Landesregierung vorgetragen haben und der sofort an die Standeskommision gewiesen worden; 2) daß ein ganz besonderer Werth auf denjenigen Theil des Anzuges gelegt werde, welcher die näheren Verhältnisse der zukünftigen Verwaltung unsers Stadtgemeindewesens berühre, nämlich die Nothwendigkeit einer gänzlichen Trennung der stadtbernischen Municipalverwaltung von den einen

integrirenden Theil der Kantonsregierung ausmachenden so geheißenen Zweihundert der Stadt, um die Administration unsers städtischen Gemeinwesens allen den Wechselsfällen zu entziehen, denen eine Kantonsregierung in so bewegten Zeiten, wie die gegenwärtigen, möglicher Weise noch in späteren Epochen ausgesetzt sein könne. Die Gewährung dieses Wunsches dürfe um so eher erwartet werden, als die 1816 erfolgte Verschmelzung der seit 1803 selbstständigen Stadtregierung mit jenen Zweihundert in der Kantonsregierung nicht mehr gegründet erscheine und die Bürgerschaft von Bern mit Recht Anspruch darauf machen dürfe, hinsichtlich der eigenen Verwaltung der ihr zugesicherten Güter wieder in ihre frühere Unabhängigkeit versetzt zu werden, welche ihr durch die „Urkundliche Erklärung“ vom 21. Sept. 1815 gleich den übrigen Städten und der Landschaft zugesichert worden, so daß sie nicht länger in Betreff der Rechte und Besugnisse selbst hinter den kleinsten Ortschaften des Kantons zurückstehen werde.

Aus der Verfassungsgeschichte werde nur das speziell hier Bezugliche erwähnt, daß der in obiger Vorstellung so dringend ausgesprochene Wunsch einer Trennung der Gemeinde- regierung von der kantonalen nach der ganz neuen Basis der Staatsorganisation von selbst in Erfüllung ging.

Die Gemeindeorganisation der Stadt Bern erlitt während der Bearbeitung der neuern Kantonsverfassung und in Folge des nachherigen Gemeindegesetzes folgende verschiedene Umgestaltungen, deren Endresultat der Ausschluß jedes Wahlrechtes der Gesellschaften war.

Durch Beschuß der Zweihundert vom 16. April 1831 wurde eine Kommission zur Berathung zeitgemäßer Abänderungen in der Verfassung der Stadtgemeinde Bern niedergesetzt; die Gesellschaften hatten die 41 Mitglieder

direkt zu wählen; für Kaufleuten betraf es zwei. Nach vollendeter neuer Stadtverfassung wurde dieselbe von den großen Bottcn der Gesellschaften angenommen. Sie setzte einen großen Stadtrath fest, dessen Mitglieder die Gesellschaften theils direkt aus ihrer Mitte — für Kaufleute 4 — theils frei aus der übrigen Bürgerschaft zu erwählen hatten. Raum ins Leben getreten mußte aber diese Organisation wieder weichen. Im Widerspruche nämlich mit dieser am 9. Sept. 1831 beinahe einmütig angenommenen Stadtverfassung erließ der neue große Rath im Mai 1832 ein Gesetz über Erneuerung der Gemeindsbehörden, worin ganz andere Grundlagen Geltung erhielten; so wurde namentlich den Einsätzen das Recht eingeräumt, diejenigen Behörden, denen die Besorgung der Municipalangelegenheiten obliegt, wählen zu helfen und selbst in dieselben zu treten. Sowohl der Stadtrath, als eine Anzahl Gesellschaften erkannten in dieser Neuerung die zukünftige gänzliche Unterdrückung der Bürgergemeinde und beschlossen zu versuchen diese Gefahr abzuwenden. So erließ auch das große Bott von Kaufleuten am 23. Mai 1832 eine Zuschrift an den kleinen Stadtrath, worin besonders über die dem Regierungsrathe übertragene Gewalt, die bestehenden Gemeindsbehörden, wenn sie schon den gesetzlichen Bedürfnissen entsprechen, trotz der Garantie der bisherigen Gemeindeeinrichtungen durch andere Organisationen zu ersetzen, und über die nach dem Dekrete der Regierung eingeräumte willkürliche Vornahme solcher Veränderungen Klage erhoben wird. Zugleich wurde die Versicherung beigesetzt, daß man alle vom Stadtrathe zu ergreifenden „rechtlichen“ Vorkehren gegen die Gefährdung der hergebrachten Gemeinderechte aufs Eisrigste unterstützen werde.

Als dann am 3. Sept. 1832 der Regierungsrath die Versammlung einer Einwohnergemeinde des Stadt-

bezirks Bern zur Ernennung ihres Gemeinderathes und am 5. Sept. den vorherigen Zusammentritt der Burgergemeinde von Bern anordnete, um durch die Wahl einer Organisations- und provisorischen Verwaltungsbehörde, die Absaffung einer neuen Stadtverfassung und die Ernennung eines neuen Stadtrathes einzuleiten, da gab der Stadtrath unterm 7. Sept. bei der Regierung eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügung ein, indem er sich auf seine eidlich beschworene Verpflichtung berief, die von der Landesregierung sanktionirte Verfassung der Burgergemeinde von Bern zu handhaben und zu vollziehen. Die Rechtsverwahrung wurde vom Stadtrathe den Gesellschaften zur Kenntniß gebracht. Nur gezwungen durch die höhere Gewalt ordnete daher die Stadtverwaltung die befohlene Burgergemeinde an, welcher die Eingabe der stimmfähigen Gesellschaftsgenossen voranging. Kaufleuten hatte ein Contingent von 49 solchen. Nach Erwählung einer Verfassungskommission der Stadt Bern fand am 5. Dez. in der Münsterkirche die Abstimmung über die Annahme des Organisationsreglementes für die Burgergemeinde statt.

Das Gemeindegesetz von 1833 führte in Abänderung der damaligen Organisation, diejenige Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse mit sich, wie solche im Wesentlichen noch gegenwärtig besteht. Den Gesellschaften ward jede Beteiligung an den Wahlen der burgerlichen Behörden benommen; auch jeder Einfluß auf die Leitung der allgemein burgerlichen Angelegenheiten fern gehalten, sofern nicht in außerordentlichen Fällen die Behörden der Burgergemeinden ihnen von sich aus Veranlassung zur Meinungsäußerung bieten.

Durch ein Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 27. Mai 1839 wurden alle Publikationen von Gemeindesamt mit auch Gesellschaftsversammlungen von der Bewilligung

des Regierungsstatthalters abhängig gemacht; nur für die ordentlichen ward unter Voraussetzung bloß ordentlicher Verhandlungsgegenstände eine Ausnahme gestattet.

Im Abschnitte „Armenwesen“ ward bereits an den zweimaligen Angriffsversuch einer auch den Gesellschaften abholden politischen Parteianschauung erinnert. Noch bleiben aus dem vorletzten Jahrzehnt zwei andere Versuche kurz zu erwähnen, bei welchen die Staatsgewalt in Anspruch genommen wurde, um selbst den Bestand der Gesellschaften in Frage zu stellen.

Zuerst lief eine vom 5. Okt. 1844 datirte Beschwerde besteueter Bürger bei der Regierung ein, worin neben der Beschwerde wegen des Ausschlusses vom Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, das Begehrten für Centralisirung der Armgüter, Bertheilung der Stubengüter unter die ganze Bürgerschaft nach der Kopfzahl und für Aufhebung der Gesellschaften gestellt wurde. Auf sämtlichen Gesellschaften sprach man sich einmütig gegen diese Forderungen aus und eine angemessene, von den geschichts- und rechtskundigen Alt-Regierungsrath G. Wyß, Dr. Jur. Hahn, nachherigem Oberrichter, und Dr. Jur. Alt-Lehenskommissär Wyß Namens der Gesellschaften verfaßte Antwort auf die Beschwerdeschrift überzeugte die Regierung von der gänzlichen Unstatthaftigkeit derselben; dem Begehrten, einer Frucht der Unzufriedenheit, des Hasses und des Egoismus, wurde keine Folge gegeben.

Um 25. Hornung 1848 regte dann aus Anlaß des bevorstehenden neuen Gemeindegesetzes der damalige Direktor des Innern theils wegen wiederholter Beschwerden, theils wegen eigener Ueberzeugung die Frage an, ob nicht die Bürgergemeinde die Einrichtung der Gesellschaften als veraltet aufheben sollte. Sie ließen

sich unter Hinweisung auf ihre Geschichte und die ihnen noch gebliebene ersprießliche Thätigkeit verneinend vernehmen. Die Rückantwort Kaufleutens aus der Feder von Rodts zeichnet sich durch gediegene historische Auseinandersetzung aus. Die Anregung des Direktors des Innern blieb auf sich beruhen, und das Besorgniß erweckende Gemeindegesetzprojekt kam ebenfalls nicht zur Ausführung.

## VII. Geselliges Leben.

### Stubenpolizei. Mahlzeiten und Festlichkeiten.

Auf den Trinkstuben ihrer Gesellschaften versammelte sich vormals die Bürgerschaft von Bern, um vorzüglich beim Abendtrunke, beim Spiel oder geselligen Gespräche sich zu unterhalten, wobei es bei der damaligen Derbheit, ja Rohheit der Sitten nicht selten zum Wortstreite kam, welcher mitunter Thätlichkeiten zur Folge hatte, besonders da wegen des mit den Stuben verbundenen Wirtschaftsrechts auch fremde Gäste sich einfinden konnten. Zu besserer Handhabung der Ordnung und zur Verhütung von Streithändeln unter den Bechern war daher frühe schon, namentlich durch eine Rathsverordnung von 1429, den Gesellschaften eine gewisse Strafbeschußguniß eingeräumt; doch sollte diese auf solche Fälle beschränkt sein, welche im Innern des Gesellschaftshauses sich zutrugen. Die von „allen gemeinen, schlechten (einfachen), bußwürdigen Sachen als Blutrüns und Trostungsbrüchen mit Worten<sup>96)</sup>,“ welche sich zwischen Stubengesellen

---

96) Trostung bedeutet eine gerichtliche Angelobung zweier oder mehrerer im Hader lebender Personen, einander, weder heimlich noch öffentlich, weder mit Worten noch mit Werken anzugreifen, nachzustellen oder zu beleidigen, sondern beidseitig einander Ruhe, Frieden und Sicherheit zu gewähren. Eine Übertretung des Trostungsgelübdes heißt Trostungsbruch.